

## PRESSEMITTEILUNG

Bremen, 20.12.2022

Internet

<https://www.oberverwaltungsgericht.bremen.de>

### **Der Bebauungsplan 2518 für ein Gebiet in Bremen-Vahr, Ortsteil Gartenstadt Vahr, zwischen Konrad-Adenauer-Allee, Ostpreußische Straße und Kleingartengebiet ist unwirksam.**

Das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen hat mit seinem aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 22.11.2022 ergangenen Urteil den Bebauungsplan 2518 für eine Bebauung in Bremen-Vahr, zwischen Konrad-Adenauer-Allee, Ostpreußische Straße und dem Kleingartengebiet für unwirksam erklärt. Das vollständige Urteil wurde den Beteiligten am 20.12.2022 zugestellt.

Das Oberverwaltungsgericht hat das Vorliegen beachtlicher Ermittlungs- und Bewertungsfehler festgestellt, die zur Gesamtunwirksamkeit des Bebauungsplans führen, da hierdurch die Planung insgesamt betroffen ist. Dem liegt zugrunde, dass die planende Gemeinde grundsätzlich die für die konkrete Planungsentscheidung bedeutsamen Belange in einem ordnungsgemäßen Verfahren ermitteln und bewerten muss, bevor diese im Rahmen einer Abwägungsentscheidung abgewogen werden können. Denn erst wenn die Kommune klare Vorstellungen von den Auswirkungen ihrer Planung hat, kann sie abschätzen, ob eine Abwägungsrelevanz der betroffenen Interessen erreicht bzw. mit welchem Gewicht eine zu prognostizierende Beeinträchtigung etwaiger Interessen in die Abwägung einzustellen ist.

Für eine ordnungsgemäße Ermittlung des Abwägungsmaterials hätte es nach Auffassung des Oberverwaltungsgerichts einer vertieften Prüfung bedurft, ob ein im Plangebiet gelegener Weg, den insbesondere Mitglieder des angrenzenden Kleingartenvereins auch für den motorisierten Verkehr nutzen, als „dem öffentlichen Verkehr gewidmet“ gilt. Durch die Festsetzungen im Bebauungsplan 2518 würden die Durchfahrtsmöglichkeiten der Mitglieder des Kleingartenvereins durch den in den Kleingarten hineinreichenden Teil des Weges deutlich reduziert werden. Die Aufklärung, ob eine Widmungsfiktion für diesen Weg besteht, hielt der erkennende Senat für erforderlich, damit die Antragsgegnerin in

---

Verantwortlich:

RiOVG Friedemann Traub • Am Wall 198 • 28195 Bremen • Telefon: 0421 361-10535 • e-mail: [pressestelle@ovg.bremen.de](mailto:pressestelle@ovg.bremen.de)  
Vertreterin: Ri'inOVG Dr. Koch • Am Wall 198 • 28195 Bremen • Telefon: 0421 361-10092 • e-mail: [pressestelle@ovg.bremen.de](mailto:pressestelle@ovg.bremen.de)

einem nächsten Schritt ermitteln könne, ob bzw. mit welchem Gewicht die Nutzungsinteressen der Mitglieder des Kleingartenvereins in die Abwägung einzustellen gewesen wären, um eine sachgerechte Abwägungsentscheidung zu gewährleisten.

Ein weiteres Ermittlungsdefizit nahm das Oberverwaltungsgericht in Bezug auf die in der Abwägung zu berücksichtigenden Umweltbelange an. Es stellte fest, dass die Antragsgegnerin die Auswirkungen der Planung in Bezug auf die Vogelart Sperber nicht hinreichend untersucht hat. Die vorgenommene naturschutzfachliche Prüfung habe die Antragsgegnerin nicht in die Lage zu versetzt, die Auswirkungen ihrer Planung in naturschutzfachlicher Hinsicht zu bestimmen und hinreichend sicher zu bewerten, ob hinsichtlich des Sperbers die Voraussetzungen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände vorliegen. Als defizitär ermittelt sah der Senat insbesondere die Frage an, ob der Sperber in der Umgebung Ersatzbrutraum finden könne.

Schließlich äußerte das Gericht Zweifel daran, dass sich die Stadtbürgerschaft vor der Fassung des Satzungsbeschlusses vergewissert habe, dass sämtliche vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses rechtlich gesichert gewesen seien.

Das Oberverwaltungsgericht hat die Revision gegen das Urteil nicht zugelassen. Dagegen können die Beteiligten Nichtzulassungsbeschwerde erheben, worüber das Bundesverwaltungsgericht zu entscheiden hätte. Die einmonatige Rechtsmittelfrist beginnt mit der Zustellung des Urteils zu laufen.

Das ergänzende Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB eröffnet der Gemeinde unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, im Falle einer festgestellten Unwirksamkeit eines Bebauungsplans einen neuen Bebauungsplan gleichen Inhalts aufzustellen mit dem Ziel, in dem „wiederaufgenommenen“ Planaufstellungsverfahren den Rechtsmangel zu beheben, der nach den Gründen der Normenkontrollentscheidung die Unwirksamkeit zur Folge hatte.

Das vollständige Urteil ist auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichts abrufbar.

OVG Bremen, Urteil vom 01.12.2022 – 1 D 187/22